wickelten Verhältnisse zur Zeit der Republik der Ver. Niederlande, in denen die Provinz Holland. in dieser aber wiederum Amsterdam eine Hegemonie ausübten, der nur unitarische Organe, vor allem aber die oranische Statthalterschaft, ein Gegengewicht hielten. Abschnitte über die hegemonialen Bildungen der revolutionären und napoleonischen Epoche Frankreichs, den Rheinbund und endlich ein inhaltsreiches Kapitel über die preußische Hegemonie innerhalb Deutschlands beschließen das Buch. Es ist nicht nur durch die geschichtliche Reihenfolge bedingt, daß die Darstellung bei der preußischen Hegemonie ausklingt. Ihr Studium, das darf ich zum Ende dieses Berichtes über das weitausgreifende Werk sagen, hat den Verf. schon in früheren Arbeiten wieder und wieder beschäftigt; es bildet einen Kernpunkt seiner staatsrechtlichen Arbeit. Die preußische Hegemonie erklärt aber auch, weshalb gerade die deutsche Staatslehre sich über das Wesen und die Geschichte der Hegemonie besonders klar werden muß. Ohne Behandlung der Hegemonie lassen sich die letzten beiden Tahrhunderte deutscher Geschichte nicht begreifen. Das Werk von T. zeigt aber darüber hinaus, wie sehr die Hegemonie eine Erscheinung bildet, die die gesamte Geschichte durchzieht.

Williams. Sir John Fischer: Aspects of Modern International Law. An Essay. London — New York — Toronto: Oxford University Press 1939. VII, 117 S. sh 5/--.

Es gibt nur wenige Einführungen in das Völkerrecht, die mehr sind als dürre Grundrisse. Zu diesen erfreulichen Ausnahmeerscheinungen gehört das vorliegende, kurz vor Kriegsausbruch erschienene Büchlein, das aus Vorarbeiten zu geplanten Vorlesungen vor einem Kreise jüngerer Juristen und Nichtjuristen erwachsen ist. Ein erfahrener Praktiker des Völkerrechts macht hier den Leser in knapper, auf das Wesentliche konzentrierter Darstellung mit wichtigen völkerrechtlichen Grundfragen - Wesen und Begriff, Subjekte. Quellen, Geltungsgrund des Völkerrechts, Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, Sanktionen des Völkerrechts, Methoden der Abänderung geltenden Völkerrechts, Grenzen völkerrechtlicher Regelung - vertraut und nimmt zu ihnen unter Verzicht auf entbehrliches gelehrtes Beiwerk Stellung. Die Schrift regt in starkem Maße zum weiteren Durchdenken der aufgeworfenen Fragen an. Die Klarheit und Anschaulichkeit der Darstellung ist vorbildlich.

# Zeitschriftenschau

The American Journal of International Law. Vol. 34. 1940.

Hudson, Manley O.: The Eighteenth Year of the Permanent Court of Inter-

national Justice (S. 1—22).

Woolsey, L. H.: The Sabotage Claims Against Germany (S. 23-35). Erörterung der in den Jahren 1931 bis 1939 ergangenen Entscheidungen der deutschamerikanischen Mixed Claims Commission in den sog. Sabotage-Fällen unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten.

Flournoy, Richard W.: Revision of Nationality Laws of the United States (S. 36-46). Übersicht über die Entwicklung des amerikanischen Staatsangehörigkeitsrechts und Erörterung der wichtigsten Bestimmungen des 1939 im Repräsentantenhaus eingebrachten Gesetzesentwurfs H. R. 6127.

Briggs, Herbert W.: Relations Officieuses and Intent to Recognize: British Recognition of Franco (S. 47—57). Verf. gelangt zu dem Ergebnis, daß die Aufnahme offiziöser Beziehungen mit einem nicht anerkannten Regime zwar der Sache nach auf eine de facto-Anerkennung hinausläuft, von der Staatenpraxis aber nicht als solche gewertet wird und daß die Absicht des die Anerkennung versagenden Staates als maßgebend betrachtet werden muß, da die Gewährung oder Versagung der Anerkennung eine Frage des politischen Ermessens ist.

Van Dyke, Vernon: The Responsibility of States for International Propaganda (S. 58—73). Verf. kommt zu dem Schlusse, daß ein Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, in einem fremden Staate, mit dem er friedliche Beziehungen unterhält, jede gegen die dortige Regierung gerichtete Propagandatätigkeit zu unterlassen, aber mangels besonderer vertraglicher Abmachungen keine Verantwortung für die von seinem Staatsgebiet ausgehende Propagandatätigkeit von Privatpersonen trägt.

Crighton, John C.: The Wilhelmina — An Adventure in the Assertion and Exercise of American Trading Rights During the World War (S. 74—88). Wilson, George Grafton: The Law of Neutrality and the Policy of Keaping

Out of War (S. 89).

Hyde, Charles Cheney: The City of Flint (S. 89—95). Zur Frage des Prisenasyls. Iessup. Philip C.: The »Neutrality Act of 1939« (S. 95—99).

Eagleton, Clyde: The Duty of Impartiality on the Part of a Neutral (S. 99

*– 104*).

Kuhn, Arthur: Aërial Flights Above a Three-Mile or other Vertical Limit by Belligerents over Neutral Territory (S. 104—107). Lehnt jegliche Beschränkung der Lufthoheit der Staaten über ihrem Gebiet in Kriegszeiten ab.

Borchard, Edwin: Armed Merchantmen (S. 107—112). Verf. wendet sich mit Nachdruck gegen die Wiederbelebung der im Weltkrieg versuchten unhaltbaren Unterscheidung zwischen Handelsschiffen mit »offensiver« und »defensiver« Bewaffnung durch die Erklärung von Panama vom 3. Oktober 1939. Neutrale seien nicht berechtigt, bewaffnete Handelsschiffe als friedliche Fahrzeuge zu behandeln.

Brown, Philip Marshall: Protective Jurisdiction (S. 112—116). Verf. glaubt in der Proklamierung einer amerikanischen Sicherheitszone durch die Deklaration von Panama eine Bestätigung eines völkerrechtlichen Grundrechts der Staaten auf Verteidigung ihrer Gesetze und Sicherheit vor dröhenden Verletzungen in einer zone contigüe außerhalb der Drei-Meilen-Zone erblicken zu können, Fenwick, C.G.: The Declaration of Panama (S. 116—119). Versuch einer Widerlegung der grundsätzlichen Einwände gegen die Deklaration.

Clark, J. Reuben: Collecting on Defaulted Foreign Dollar Bonds (S. #19—125). Uber Organisation und Tätigkeit des Foreign Bondholders Protective Council.

Wilson, Robert R.: Neutrality of Eire (S. 125-127).

### Archiv für Luftrecht. Bd. 9. 1939.

Mangoldt, Hermann von: Das Brüsseler Abkommen über Hilfeleistung und Bergung von Luftfahrzeugen auf See (S. 91—121).

Riese, Otto: Die Arbeiten der Citeja seit der Berner Tagung (1936) bis zur Brüsseler Konferenz (1938) (S. 122—155).

### Archiv des öffentlichen Rechts. N. F. Bd. 31. 1939/40.

Klein, Friedrich: Die staats- und völkerrechtliche Stellung des Protektorats Böhmen und Mähren (S. 255—277).

34\*

## L'Asie Française. Année 40. 1940.

Dureteste, A.: Le statut légal des missions catholiques et protestantes en Indochine (S. 41—44). Im Anschluß an das Dekret vom 16. 1. 1939 über die Errichtung von Verwaltungsräten der religiösen Missionen in Indochina kritisiert Verf. die Gesetzgebung über die Missionen in Indochina, besonders im Hinblick auf ihre Widersprüche zum kanonischen Recht.

## Bank-Archiv. Jg. 1940.

Simon, H. A.: Die Fortsetzung der Stillhaltung nach Kriegsausbruch (S. 53—55; 74—77). Darstellung der Ablösung des mit Wirkung vom 3. 9. 1939 gekündigten Deutschen Kreditabkommens von 1939 durch Einzelabkommen mit den Bankenausschüssen der Vereinigten Staaten, der Schweiz, Hollands und Belgiens.

## Berliner Monatshefte. Jahr 18, 1940.

Grewe, Wilhelm: Der Fall »Altmark« (S. 130—139). Verf. stellt die Rechtmäßigkeit der Durchfahrt der »Altmark« durch die norwegischen Hoheitsgewässer auf der Grundlage des XIII. Haager Abkommens von 1907 und der norwegischen Neutralitätsregeln von 1938 fest.

### Columbia Law Review, Vol. 40, 1940.

Deák, Francis: The Plea of Sovereign Immunity and the New York Court of Appeals (S. 453—465).

## The Contemporary Review. Vol. 157, 1940.

Burn, W. L.: The United States as a Colonial Power (S. 74-83). Cammaerts, Emile: Neutrality and its Critics (S. 268-275). Verteidigung der Neutralitätspolitik der kleineren Staaten.

## Deutsche Justiz. Jg. 102. 1940.

Hefermehl: Die Behandlung des feindlichen Vermögens (S. 165—170). Verf. vergleicht die deutschen Maßnahmen mit denen Großbritanniens und Frankreichs.

## Deutsche Verwaltung. Jg. 17. 1940.

Briigmann, A.: Die Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 (S. 104—106).

## Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht. N. F. Jg. 5. 1940.

Elster, Alexander: Patent- und Warenzeichenraub (S. 25—27). Verf. behandelt die britischen Methoden der Ausbeutung gewerblicher Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger im Weltkrieg und im gegenwärtigen Krieg unter dem Gesichtspunkt des Art. 23h der Landkriegsordnung.

## Deutsches Recht. (Ausgabe A.) Jg. 10. 1940.

Tabouillot, W. v.: Die englische Exportblockade und das Völkerrecht (S. 173—176). Verf. vergleicht die Order in Council vom 27.11. 1939 mit den entsprechenden britischen Maßnahmen aus dem Weltkrieg, mißt sie an der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, der Londoner Erklärung von 1909 und den Sätzen des gemeinen Seekriegsrechts und widerlegt ihren angeblichen Repressaliencharakter.

Ders.: Die niederländischen Neutralitätsregeln (S. 220—222). Verf. bespricht den Inhalt der holländischen Neutralitätsproklamation vom 3. 9. 1939 unter Vergleichung mit der Neutralitätserklärung von 1914 und den nordischen und baltischen Neutralitätsregeln von 1938.

Bergmann: Das amerikanische Neutralitätsgesetz vom 4. November 1939

(S. 521-523).

Tabouillot, W.v.: Kriegsrechtliche Fragen auf der Panamakonferenz (S. 523—526). Verf. behandelt besonders die »Declaration of Panama« und die »General Declaration of Neutrality of the American Republics«.

Eckhardt, Curt: Sechs Monate Seekriegsrecht (S. 665-671). Abdruck des in der Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XXIV, S. 31ff. erschienenen Aufsatzes

(siehe unten S. 541) mit Nachwort.

Diener, Roger: Die italienisch-albanische Union und das europäische Staatenrechtssystem. Zum Jahrestag der Union zwischen Italien und Albanien (S. 697 –700).

L'Esprit International. Année 14. 1940.

Cassin, R.: Présent et avenir de la neutralité (S. 48-69). Verf. bespricht die Wandlungen des Neutralitätsrechts seit dem Beginn des Weltkrieges.

Politis, N.: Le transfert des populations (S. 163—186). Verf. behandelt die nach dem Weltkriege abgeschlossenen Minderheitenschutzverträge, den bulgarisch-griechischen und den türkisch-griechischen Bevölkerungsaustausch und die Umsiedlung der deutschen Minderheiten im Baltikum, in Polen und Südtirol. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Regelung der Minderheitenrechte im Rahmen eines von einem fremden Volkstum beherrschten Landes sich als weniger geeignet zur Befriedung der inneren und äußeren Politik erwiesen habe als Bevölkerungsaustausch und Umsiedlung; er empfiehlt dieses Verfahren für eine zukünftige Neuregelung der europäischen Grenzen.

Movat, R. B.: L'avenir de la Société des Nations (S. 236—241). Verf. warnt vor der utopischen Vorstellung eines europäischen Bundesstaates nach dem Muster der USA. Nach dem Scheitern des Völkerbundes, dessen Verpflichtungen den Mitgliedern zu weitgehend gewesen seien, habe nur ein Konsultativsystem der Mächte, in dem die politischen Fragen einer ständigen internationalen Konferenz unterbreitet würden, Aussicht auf Verwirklichung.

Europäische Revue. Jg. 16. 1940.

Bruns, Viktor: Brütscher Rechtsbruch im Handelskrieg (S. 72—78). Verf. widerlegt die von der britischen und französischen Regierung zur Begründung der Ausfuhrblockade vorgebrachte Behauptung einer deutschen Absicht, den britischen und französischen Außenhandel zu unterbinden, und legt weiter dar, daß selbst im Falle einer solchen Absicht Großbritannien und Frankreich nicht zur Anwendung von Repressalien berechtigt gewesen wären, da sie als erste sich über Grundprinzipien des geltenden Seekriegsrechts hinweggesetzt haben.

Bratianu, Georg J.: Rumänische Neutralität (S. 78—82). Nach einem Rückblick auf die Haltung Rumäniens in der Septemberkrise 1938 und im März 1939 umreißt Verf. die geschichtlichen und geographischen Grundlagen der rumänischen Außenpolitik. Das Interesse am Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zur Verwirklichung seiner nationalen Einheit habe Rumänien im Weltkrieg in Gegensatz zu Deutschland gebracht; heute sei sein Interesse allein darauf gerichtet, kriegerischen Verwicklungen fernzubleiben, obwohl die

Grenzziehung der Friedensverträge seinen ethnographisch begründeten

territorialen Forderungen nicht gerecht geworden sei.

Knudsen, Thorvald: Wandlungen der dänischen Außenpolitik (S. 256—262). Verf. würdigt den deutsch-dänischen Nichtangriffspakt vom 31. 5. 1939 unter dem Gesichtspunkt der Stellung Dänemarks zu den übrigen nordischen Staaten und zum Völkerbund und sieht darin eine Rückkehr zu der von 1833 bis 1920 eingehaltenen Neutralitätspolitik.

Westra, Harmen: Niederländisch-Indien und der Krieg (S. 262—265). Verf. weist Angriffe gegen die niederländische Kolonialverwaltung zurück und zeichnet die Grundlinien einer durch den Krieg notwendig gewordenen »indo-

zentrischen Politik«.

## Foreign Affairs. Vol. 18. 1939/40.

Dulles, Allen W.: Cash and Carry Neutrality (S. 179—195). Würdigung des amerikanischen Neutralitätsgesetzes von 1939.

Jessup, Philip C.: The Reality of International Law (S. 244—253).

The George Washington Law Review. Vol. 8. 1939/40.

Irion, H. Gifford: The Legal Status of the Conscientious Objector (S. 125—137). Würdigung der Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte bezüglich der Personen, die aus Gewissens- oder politischen Gründen den Militärdienst verweigern.

Bachmann, L. A.: International Arbitration and the Maintenance of Peace

(S. 138—156).

O'Rourke, Dennis: War Powers (S. 157—182). Übersicht über die Kompetenzen des Kongresses und des Präsidenten im Kriegsfalle nach amerikanischem Verfassungs- und Statutarrecht.

# Journal of Comparative Legislation and International Law. Ser. III. Vol. 21. 1939.

Herchenroder, F. P.: The Aliens Regulations in France (S. 220—229). Die fremdenrechtliche Übersicht läßt die seit Kriegsausbruch erlassenen Bestimmungen außer Betracht.

Bentwich, Norman: Palestine Nationality and the Mandate (S. 230-232).

#### — Vol. 22. 1940.

Jones, J. Mervyn: Immunities of Servants of Diplomatic Agents and the Statute of Anne 7, C. 12 (S. 19–31).

Jenks, C. Wilfred: The International Labour Organization as a Subject of Study for International Lawyers (S. 36—56).

## Kieler Blätter. Jg. 1940.

Dietze, H.-H.: Die Auflösung der europäischen Scheinverfassung vom 28.6. 1919 (S. 20—28). Behandelt Zustandekommen, Unrechtsgehalt und Auflösung des Versailler Diktats.

### Michigan Law Review. Vol. 38. 1939/40.

Borchard, Edwin: The »Minimum Standard« of the Treatment of Aliens (S. 445—461). Verfasser legt überzeugend die Gründe dar, die der Ersetzung des Grundsatzes des Minimalstandards der Ausländerbehandlung durch den Grundsatz der inländergleichen Behandlung der Ausländer als letztem Maßstab für die völkerrechtliche Haftung entgegenstehen.

Militärwissenschaftliche Mitteilungen. Jg. 71. 1940.

Weber, Erich: Das Völkerrecht im heutigen Kriege (Vortrag) (S. 131-142).

Monatshefte für Auswärtige Politik. Jg. 7. 1940.

Frauendienst, Werner: Ein ungehörter Warner. Aus polnischen Akten (S. 5—13). Nach einem Rückblick auf den deutschen Verständigungsversuch mit Polen gibt Verf. teilweise im Wortlaut ein Schreiben des polnischen Professors Władysław Studnicki an den ehemaligen polnischen Außenminister Beck vom 13. 4. 1939 sowie eine Denkschrift wieder, worin sich Studnicki für Verständigung mit Deutschland und für Neutralität Polens im Falle eines Krieges einsetzt.

Schroeder, Stefan: Ungarn und der europäische Konflikt (S. 14—17). Verf. beleuchtet die Zwiespältigkeit der ungarischen öffentlichen Meinung zu Beginn des Krieges, die nach dem deutschen Sieg über Polen einem eindeutigen

Neutralitätsstreben Platz gemacht habe.

Ulrich, Gerriet E.: Illusion und Neutralität (S. 96—98). Verf. zeigt die Unvereinbarkeit der schwedischen Neutralitätspolitik einerseits und Völkerbundspolitik andererseits, die besonders in der schwedischen Haltung im finnisch-sowietrussischen Konflikt zutage getreten sei.

Grewe, W. G.: Die Kriegsschuldfrage als völkerrechtliches Problem (S. 99—102). Bruns, Viktor: Zum Fall der »Altmark« (S. 155—160). Verf. stellt fest, daß die »Altmark« als Staatsschiff berechtigt war, bei der Durchfahrt durch norwegische Hoheitsgewässer Gefangene an Bord mitzuführen, und setzt sich insbesondere mit den Ausführungen von Telders im »Telegraaf« vom 18. 2. 1940

auseinander. Roemer, Hans: Revision der philippinischen Unabhängigkeit? (S. 179—185). Verf. behandelt die Entwicklung seit der Tydings-McDuffie-Akte vom 24. 3. 1034.

Grewe, W.G.: Zur Lage der Schiedsgerichtsbarkeit (S. 186-189).

New Zealand Law Journal. Vol. 15. 1939.

\* \* \*: Alien Enemies: Their Common-Law Rights and Disabilities (S. 241 — 244). Erörtert die Frage, inwieweit feindliche Ausländer vor britischen Gerichten klagen und verklagt werden können.

— Vol. 16. 1940.

\* \* \*: »For the Duration of the War«: The Drafting of Contracts (S. 24—25, 38—39). Behandelt die Auslegung von Vertragsklauseln betr. Beginn und Ende eines Kriegszustandes durch die englischen Gerichte.

The Nineteenth Century and After. Vol. 127. 1940.

Bentwich, Norman: Storm Over Palestine (S. 425—433). Kritik der zum Schutze der Araber und zur Verhinderung der Bildung eines arabischen ländlichen Proletariats erlassenen Land Transfer Regulations vom 28. Februar 1940.

Nordisk Tidskrift for International Ret. Vol. 10. 1939.

Raestad, Arnold: Nøitral skibsfarts stilling etter folkeretten under nuvaerende verdenskrig (S. 153—201). Ausführliche Erörterung der völkerrechtlichen Stellung der neutralen Schiffahrt im gegenwärtigen Kriege. Verf. behandelt die Aufbringung und Durchsuchung neutraler Schiffe, die Konterbanderegeln, das Konvoi-System und die Blockade.

Kruse-Jensen, C.: Norske dommer vedrørende internasjonale spørsmal (S. 202—217). Wiedergabe einer Reihe neuerer Entscheidungen des norwegischen Höchsten Gerichts, in denen völkerrechtliche Fragen erörtert werden.

- Acta scandinavica juris gentium. Vol. 10, 1939.

Brüel, Erik: The Danish-German non-agression pact (S. 157—163). Kruse-Jensen, C.: Some norwegian judgments on questions of international law (S. 164—180).

### Pacific Affairs. Vol. 12, 1939.

Rosinger, Lawrence K.: The Far East and the New Order in Europe (S. 357 — 369). Verf. behandelt die Entwicklung der diplomatischen Situation im Fernen Osten, insbesondere die japanisch-russisch-deutschen Beziehungen, bis Oktober 1939.

Bousquet, G.H.: The International Position of Netherlands India (S. 379 — 393). Verf. untersucht die Stellung Niederländisch-Indiens und der niederländischen Regierung zum chinesisch-japanischen Konflikt unter wirtschaftlichen, politischen und militärischen Gesichtspunkten.

Go, Toshi: The Future of Foreign Concessions in China (S. 394—399). Eine Übersicht über den chinesischen Kampf um den Abbau der Konzessionen,

deren restlose Beseitigung in absehbarer Zeit zu erwarten sei.

Michael, Franz: The Significance of Puppet Governments (S. 400—412). Verf. legt dar, formell bestehe kein Kriegszustand zwischen Japan und China, die von Japan erstrebte Herstellung einer »neuen Ordnung« in China lasse sich im Rahmen der Rechte, die auf Grund einer occupatio pacifica gegeben seien, nicht erreichen, da sie eine dauernde Statusänderung des besetzten Gebietes bedeute, und die Errichtung fiktiver von Japan tatsächlich abhängiger, wenn auch von ihm formell nicht anerkannter Regierungen in China, die hauptsächlich zum Zwecke des Eingriffes in die Rechte dritter Staaten erfolge, stelle eine völkerrechtswidrige Umgehung der okkupationsrechtlichen Beschränkungen dar.

Lieu, D.K.: The Sino-Japanese Currency War (S. 413—426). Übersicht über die seit 1937 von Japan ergriffenen Maßnahmen zur Verdrängung der chinesischen Zahlungsmittel aus dem besetzten chinesischen Gebiet und über die chinesischen Gegenmaßnahmen.

Political Science Quarterly. Vol. 54, 1939.

Herz, John H.: The National Socialist Doctrine of International Law and the Problems of International Organization (S. 536—554). Verf., der unter dem Pseudonym Eduard Bristler den Gegenstand schon mehrmals behandelt hat, meint, daß die verschiedenen völkerrechtlichen Thesen, die er aus dem deutschen völkerrechtlichen Schrifttum herausgesucht hat, verschiedenen Stufen der nationalsozialistischen Außenpolitik entsprächen.

Revue des Deux Mondes. Année 110. T. 56. 1940.

Burgin, L.: La coopération franco-britannique et l'après-guerre (S. 55—64). Verf. schildert u. a. den Aufbau und die Aufgaben des britischen Ministry of Supply.

Revue de droit international et de législation comparée. Année 66. T. 20. 1939. Nisot, Joseph: La condition envisagée par rapport au droit international

(S. 625—631). In den Staatsverträgen wird öfters die Begründung oder die Auflösung eines Rechtsverhältnisses von Tatsachen abhängig gemacht, die erst in Zukunft entstehen können. Der Verf. bringt verschiedene Typen solcher Bedingungsklauseln und vertritt die Meinung, daß das gemeine Völkerrecht kein Institut der Bedingung kennt: die auf landesrechtlichen Bestimmungen fußende Lehre von der Bedingung dürfe daher keine Anwendung im Völkerrecht finden.

Meitani, Radu: La nationalité en Roumanie. Commentaire de la Loi du

16 janvier 1939 (S. 632-699. Wird fortgesetzt).

Drost: Le problème de la succession en matière d'obligations juridiques des Etats (S. 700—707). Verf. meint, daß einerseits die Verpflichtungen des einverleibten Staates gegenüber anderen Staaten auf den Nachfolgestaat infolge der Annexion nicht übergehen, andererseits die Verpflichtungen gegenüber Privatpersonen, soweit sie den Gesetzen des annektierten Staates unterworfen waren, die als solche aufgehört haben zu bestehen, von dem Nachfolgestaat geändert oder für erloschen erklärt werden können. Er entwickelt diesen Grundsatz in bezug auf Staatsanleihen.

Engel, S.: Les clauses de revision dans les traités internationaux multilatéraux de l'après-guerre (S. 708—747. Fortsetzung des in Bd. IX S. 959 dieser Zeitschrift angezeigten Aufsatzes). Im zweiten Teil seines Aufsatzes untersucht der Verf. die Annahme der Revision, die Nicht-Annahme und ihre Folgen, die Befugnisse des Völkerbundes im Revisionsverfahren. Nach zusammenfassenden Schlußbetrachtungen bringt er eine Bibliographie und eine Liste der Revisionsklauseln in den Kollektivvetrrägen der Nachkriegszeit.

Starke, J. G.: Les protocoles dans la pratique de la Société des Nations (S. 765 — 771). Überblick über die in der Praxis des Völkerbundes verwendeten Arten von Protokollen: Verf. unterscheidet Unterzeichnungsprotokolle, fakultative Protokolle (d. h. Protokolle, deren Unterzeichnung fakultativ ist, obwohl sie einer Konvention beigelegt sind), spezielle Protokolle, Ergänzungsprotokolle und Protokolle, die eine Beilage zu einer Konvention bilden.

Revue générale de droit aérien. Année 8. 1939.

Coquoz, R.: Une croisade contre la cruauté de la guerre moderne (S.236—263). (Auch veröffentlicht in La Protection de la Population Civile en temps de Guerre, vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 957.)

Revue générale de droit international public. Sér. III. T. 46. 1939.

Ténékidès, C.G.: Les jugements nationaux »manifestement injustes« envisagés comme source de la responsabilité internationale des Etats (S. 373—389). Betrachtungen zum Begriff des »déni de justice«. »Offensichtlich ungerechte« Urteile innerstaatlicher Gerichte sind nach Ansicht des Verf. nicht bereits als solche, sondern erst dann als »déni de justice« zu qualifizieren, wenn durch sie vertragliche oder auf völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Pflichten des betreffenden Staates verletzt werden.

Berkol, Faruk N.: L'évolution de l'Entente balkanique (S. 497—504). Lauterpacht, H.: Insurrection et piraterie (S. 513—549). Verf. bemüht sich, die Verwendung des Begriffs »Piraterie« in den Abkommen von Nyon zu rechtfertigen. Dem Aufsatz sind einige bisher nicht veröffentlichte Gutachten britischer Kronjuristen zu den einschlägigen Fragen angefügt.

Yepes, J.M.: La Conférence panaméricaine de Lima et les progrès du Droit

des Gens (S. 550-599).

Debeyre, G.: Localités et zones sanitaires en temps de guerre (S. 600—618). Bericht über den zur Regelung der Materie auf der Genfer Sachverständigenkonferenz vom 21./22. Oktober 1938 ausgearbeiteten Entwurf, dessen Wortlaut im Anhang abgedruckt wird.

Revue internationale de la Croix-Rouge. Année 22. T. 71. 1940.

Des Gouttes, Paul: Essai d'adaptation aux civils réfugiés dans les Etats neutres de la Convention sur les droits et les devoirs des neutres (Convention V de la Haye 1907, chapitre II) (S. 195—204). Verf. schlägt vor, die Behandlung von zivilen Flüchtlingen entsprechend dem Tokioter Entwurf von 1934 betr. den Status der civils ennemis und, soweit es sich um Verwundete und Kranke handele, entsprechend dem V. Haager Abkommen von 1907 zu regeln.

Huber, Max: La Croix-Rouge et la prévention de la guerre (S. 284-301).

Revue internationale de la théorie du droit. Nouv. Sér. Vol. 1. 1939.

Kelsen, Hans: Théorie du droit international coutumier (S. 253—274).

Herz, Hans: Einige Bemerkungen zur Grundlegung des Völkerrechts (S. 275

— 300). Ausgehend von einer Betrachtung der Wesenszüge des neuzeitlichen staatlichen Rechts beschreibt Verf. die Eigentümlichkeiten der Völkerrecht genannten Normen, geht dabei näher auf die Frage nach der Rechtssubjektivität im Völkerrecht und das Verhältnis der Völkerrechtsnormen zu den Landesrechtskreisen ein und schließt mit einer Betrachtung der Möglichkeiten stärkerer sozialer Integration auf zwischenstaatlichem Gebiet.

Hambro, Edvard: Neo-Neutrality (S. 301—307). Auseinandersetzung mit

Hambro, Edvard: Neo-Neutrality (S. 301—307). Auseinandersetzung mit den Vorschlägen des dänischen Juristen G. Cohn, die Nichtteilnahme am Kriege und Sanktionsmaßnahmen gegen den Krieg kombinieren wollen.

# Rivista di diritto aeronautico. Vol. 8. 1939.

Agrò, Francesco: »Usque ad sidera«. Ricerche sul problema della condizione giuridica dello spazio atmosferico. Parte VI: Lo spazio atmosferico nel Diritto Pubblico (S. 39—66). Ausgehend von dem Grundsatz der Souveränität eines Staates im Luftraum über seinem Landgebiet und seinen Territorialgewässern beurteilt der Verf. das in den verschiedenen Luftverkehrsabkommen jeweils von den einzelnen Staaten eingeräumte Überflugsrecht als Ausdruck eines allgemeinen Rechtsprinzips, wie es bereits im Neutralitätsrecht im Durchfahrtsrecht der Kriegsschiffe in neutralen Territorialgewässern seinen Niederschlag gefunden habe, und bezeichnet dieses Recht als »diritto di sorvolo inoffensivo«.

Ambrosini, Antonio: Diritto aeronautico di guerra (S. 67—113). Abdruck aus dem 1939 erschienenen Buche des Verf. »Istituzioni di diritto aeronautico « (Teil IV).

Sandiford, Roberto: Il diritto aeronautico nella legge italiana di guerra e di neutralità (S. 114—126).

Cacopardo, Salvatore: La condizione giuridica dello spazio aereo in rapporto alle vie di communicazione acquee (S. 267—314). Verf. ist der Auffassung, daß Luftfahrzeuge beim Überfliegen von Hoheitsgewässern eines fremden Staates grundsätzlich dessen Souveränität unterworfen sind und daß die Beanspruchung einer »zona contigua aerea« entsprechend der »zona contigua marittima« durch den Uferstaat zulässig ist. Den Luftraum über der hohen See, den Meerengen und Kanälen behandelt er analog dem jeweiligen Wassergebiet.

### Rivista di diritto internazionale. Anno 31. Ser. III. Vol. 18. 1939.

Fusco, G. Scalfati: Note sulla cosa giudicata internazionale (S. 361—377). Verf. erörtert einige Fragen bezüglich der Rechtskraft von Entscheidungen internationaler Gerichte, insbesondere die Möglichkeit der Übertragung des Rechtskraftbegriffs aus dem Landesrecht in das Völkerrecht, die Voraussetzung und den Wirkungsbereich der materiellen Rechtskraft völkerrechtlicher Entscheidungen. Er ist der Ansicht, daß ein internationales Gericht, wenn es von den gleichen Parteien, aber auf Grund eines neuen Vertrages eingerichtet ist, durch die Rechtskraft der Entscheidungen jedes andern internationalen Gerichts gebunden sei.

Biscottini, G.: Sulla formazione dello Stato (S. 378—406). Verf. erörtert eine Reihe von Einzelfragen bezüglich der Entstehung von Neustaaten und ihrer völkerrechtlichen Anerkennung sowie bezüglich des Untergangs von Staaten.

### - Anno 32. Ser. IV. Vol. 19. 1940.

Marmo, L.: La condizione giuridica degli inviati diplomatici cittadini dello Stato accreditario (S. 54—94). Im Anschluß an neuere Arbeiten von Morelli prüft Verf. Theorie und Praxis des Völkerrechts zu der Frage, ob Diplomaten, welche die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, bei welchen sie akkreditiert sind, die diplomatischen Vorrechte in vollem Umfange genießen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß sich bezüglich dieser Personen keine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Immunität nachweisen lasse. Dementsprechend bejaht er die volle Immunität der beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomaten italienischer Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12 des Lateranvertrages.

### Rivista di diritto pubblico. Ser. II. Anno 31. P. 2. 1939.

Rizzo, Giambattista: La unione dell'Albania con l'Italia. Personalità giuridica e qualificazione internazionale dello Stato albanese (S. 497—522).

Ders.: La unione dell'Albania con l'Italia — Caratteri giuridici ed organizzazione dell'Unione (S. 651—677). Verf. gibt eine Übersicht über vertragliche und gesetzliche Maßnahmen, die sich mit der Vereinigung Albaniens mit Italien befassen. Er weist sodann nach, daß trotz der Union Albanien ein besonderer Staat und eigenes Völkerrechtssubjekt geblieben ist; der Union als solcher sei, keine Völkerrechtssubjektivität zuzuerkennen. Das Rechtsverhältnis Italiens zu Albanien betrachtet Verf. als »Realunion«, wobei die Gemeinsamkeit des faschistischen Regierungssystems in beiden Staaten sie von anderen historischen Fällen der Realunion unterscheidet.

### Rivista marittima. Anno 73. 1940.

Monterisi, M.: Cenno sui trattati relativi al Canale di Suez (S. 403—420). Übersicht über die Geschichte der Verträge bezüglich des Suez-Kanals. Verf. verlangt die Beteiligung aller interessierten Staaten nicht nur an der Verwaltung, sondern auch an der Verteiligung des Kanals.

Mazzanti, M.: L'autoprotezione nel diritto internazionale marittimo (S. 421 — 427). Verf. definiert »autoprotezione« im internationalen Seerecht als »Zwangsakt der internationalen Seepolizei, der von einem Kriegsschiff gegenüber einem ausländischen Handelsschiff vorgenommen wird, um anderweit nicht verhütbare schwere Schäden und Gefahren zu verhindern, welche das Handelsschiff den Lebensinteressen eines Staates beizubringen sich anschickt.«

Tidsskrift for Rettsvidenskap. Årg. 53. 1940.

Raestad, Arnold: Nøytralitet og Nøytralitetspolitikk (S.43—58). Betrachtungen zu den Begriffen »Krieg«, »Neutralität« und »Neutralitätspolitik« unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Stellung von Staaten, die sich außerhalb eines zwischen zwei anderen Staaten ausgebrochenen bewaffneten Konflikts halten wollen, der kein »Krieg« im völkerrechtlichen Sinne ist.

The University of Toronto Law Journal. Vol. 3. 1939/40.

Corbett, P. E.: The Status of the British Commonwealth in International Law (S. 348—359). Verf. vertritt die Ansicht, daß das British Commonwealth unter keine der üblichen Kategorien der Staatenverbindungen eingeordnet werden kann, daß die Dominions, gleichviel ob man sie als Staaten bezeichnet oder nicht, Völkerrechtssubjekte sind und daß völkerrechtlich gesehen das Commonwealth keine Einheit mehr darstellt.

Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht. Jg. 7. 1940.

Schiffner, Erhard: Die Behandlung des deutschen Eigentums im feindlichen Ausland (S. 21—23). Verf. behandelt die britische und französische Gesetzgebung und Praxis während des Weltkrieges und im gegenwärtigen Kriege. Staël-Holstein, Lage Baron von: Über den Mißbrauch neutraler Flaggen (S. 23—24). Der schwedische Verfasser behandelt die Frage im Blick auf die kriegsrechtlichen Verträge vor dem Weltkrieg, die schwedische Gesetzgebung und die neue deutsche Prisenordnung. Das britische Verfahren der Tarnung sogenannter U-Boot-Fallen mit neutralen Flaggen verurteilt er als Rückfall in die durch die Pariser Erklärung von 1856 verbotene Kaperei. Die Mißachtung der Rechte der neutralen Geleitzüge zwinge die neutralen Schiffe in das britische Geleit, also zu einem von der britischen Admiralität damit gerade angestrebten Flaggenmißbrauch, da »das Auftreten des Neutralen im feindlichen Geleitzug ihm das Vorrecht seiner Flagge nimmt und ihn ohne weiteres der Behandlung als feindliches Schiff preisgibt«.

Freytag-Loringhoven, Axel Frhr. v.: Zur Frage der Kriegsschuld (S. 57-59). Verf. behandelt insbesondere die Vorgänge vom 28. 8. bis

1. 9. 1939.

Rothenberger, Curt. Probleme aus der Praxis des Deutschen Prisen-

hofs Hamburg (S. 73-74).

Möhring, Philipp: Die Behandlung feindlichen Vermögens im Inland (S. 125—127). Verf. behandelt die Verordnung vom 15.1.1940 und ihre Vorgeschichte.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 100. 1939/40.

Gerber, Hans: Die Wiedergutmachung des Versailler Unrechts (S. 353—378). Verf. untersucht die Veränderungen des Reichsgebietes seit 1933 unter völkerrechtlichem und verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt.

Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. 20. 1940.

Buza, Ladislaus: Die juristische Natur der Anerkennung im Völkerrecht (S. 77—91). Verf. stimmt im Ergebnis der Behauptung von Scelle zu, daß die Anerkennung im Völkerrecht immer eine Anerkennung von Kompetenz bedeutet. Es dürfe aber nicht vergessen werden, daß im Falle der Anerkennung völkerrechtlicher Zustände und völkerrechtlicher Verträge von einer durch das Völkerrecht garantierten Kompetenz der Staaten, im Falle der Anerkennung

einer neuen Regierung aber von einer Kompetenz des Staatsorgans die Rede sei, deren Regelung der Gesetzgebung des betreffenden Staates zukomme. Dieser wesentliche Unterschied habe zur Folge, daß auch die juristische Natur der beiden Anerkennungsarten grundverschieden sei.

Zeitschrift für osteuropäisches Recht. N. F. Ig. 6. 1939/40.

Globke, Hans: Der deutsch-litauische Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer (S. 105–113).

Hochberger, Ernst: Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren (S. 121–128).

# Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 24. 1940.

Scupin, H. U.: Das französische Mandat über Syrien und das Alexandrette-Problem (S. 1—30). Verf. untersucht die Zulässigkeit der Abtretung des Sandschaks von Alexandrette an die Türkei vom 23. 6. 1939 nach Art. 22 VBS. Echardt, Curt: Sechs Monate Seekriegsrecht (S. 31—49). Verf. behandelt die Methoden der britischen Wirtschaftskriegführung, insbesondere die Postzensur der Neutralen, unter kriegs- und neutralitätsrechtlichem Gesichtspunkt, stellt ihnen die in der Prisenordnung vom 3. 9. 1939 und in den Presserklärungen des Großadmirals Raeder zum Ausdruck gekommenen Grundsätze der deutschen Seekriegführung gegenüber, unter besonderer Berücksichtigung der Frage des bewaffneten Handelschiffs und der Anwendung des U-Bootprotokolls vom 6. 11. 1936, und zeigt, in welcher Weise die britischen Methoden auf die Stellung der Neutralen rückwirken. Schließlich schildert er die Eigenart der britischen Völkerrechtsargumentation und ihren Widerhalt im neutralen Ausland.

Scheuffler: Die Ratifikationen im Weltpostverein (S. 50—69). Verf. untersucht die Rechtsstellung der mit der Ratifikation der jeweils neuen Weltpostverträge rückständigen Vertragsstaaten gegenüber diesen Verträgen und dem Weltpostverein.

Merzdorf, Hellmut: Rechtsfragen zum grenzstreitigen Gebiet von Moresnet (S. 70-90).

# Zeitschrift für Wehrrecht. Bd. 4. 1939/40.

Menzel, Eberhard: Die bewaffneten Handelsschiffe (S. 452—458). Verf. betont, daß die Bewaffnung von Handelsschiffen, die im Weltkriege einseitig durch England und seine Verbündeten unter Duldung durch die Neutralen vorgenommen sei, nicht zu einem allgemein anerkannten, völkerrechtlich sanktionierten Institut geworden sei. Durch ihre dem Angriff dienende Armierung hätten die britischen Handelsschiffe im gegenwärtigen Kriege den Schutz des Londoner U-Bootprotokolls verwirkt. Die Ausübung des Prisenrechts sei bewaffneten Handelsschiffen nicht gestattet. Ihre Behandlung in neutralen Hoheitsgewässern entweder als echte Handelsschiffe oder als Kriegsschiffe stehe mangels einer völkerrechtlichen Regelung im Ermessen des betreffenden Uferstaates.